

Allgemeine Vertragsbedingungen Wartungsvertrag inkl. Software-Pflege (High End Products)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Begriffsbestimmungen:

Reseller: die juristische oder natürliche Person, die die Wartungsleistungen von Xerox ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt (The Document Group GmbH / The Document Group Printing Systems GmbH).

Kunde: die juristische oder natürliche Person, die die Wartungsleistungen von dem Reseller erwirbt und in deren Räumlichkeiten sich das Gerät befindet.

Xerox: Xerox GmbH, Hammer Landstraße 91, 41460 Neuss

2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Wartung der in diesem Vertrag bezeichneten High End Produkte (Geräte, Zusatzeinrichtungen, Systeme und Systemteile und zwar in der bezeichneten Konfiguration) durch die Xerox GmbH bzw. dem Reseller oder deren Erfüllungsgehilfen an der vereinbarten Installationsadresse in der Bundesrepublik Deutschland zu nachfolgenden Bedingungen.

3. Ausgenommen von der Wartung ist etwaige Software für das Produkt, soweit über diese ein gesonderter Software-Lizenzvertrag abgeschlossen wurde.

4. Für öffentliche Auftraggeber gilt ergänzend die VOL/B.

§ 2 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen.

2. Er kann beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten, erstmals zum Ende der umseitig eingetragenen Mindestlaufzeit, danach mit gleicher Frist zum Ende eines jeden weiteren Vertragsjahres gekündigt werden.

3. Sofern der Kunde neben den in diesem Vertrag bezeichneten Produkten solche derselben Produktfamilie ohne einen darauf bezogenen Wartungsvertrag mit der Xerox GmbH oder dem Reseller betreibt, kann der Reseller jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen.

4. Die Vertragslaufzeit des Wartungsvertrages beginnt:

a. mit dem Tage der betriebsbereiten Aufstellung;

b. bei einem bereits aufgestellten Produkt am Tag nach Unterzeichnung durch den Reseller;

c. bei Einbau von Zusatzeinrichtungen in ein bereits aufgestelltes Produkt am Tage der betriebsfertigen Installation der Zusatzeinrichtung;

d. Die Mindestlaufzeit beginnt in allen o. g. Fällen jeweils an dem Monatsersten, der auf die in § 2 Nr. 4 a-c genannten Ereignisse folgt.

5. Das Produkt ist betriebsbereit, wenn die von der Xerox GmbH vorgesehenen Funktionstests erfolgreich durchgeführt sind. Der Kunde bestätigt der Xerox GmbH bzw. dem Reseller die betriebsbereite Übergabe des Produktes durch Unterzeichnung einer Übernahmeerklärung.

6. Bei nachträglich installierten Zusatzeinrichtungen ist die Laufzeit des Vertrages über diese bestimmt durch die Laufzeit des dazugehörigen Hauptvertrages.

7. Der Reseller weist den Kunden darauf hin, dass eine Lizenz für Diagnose-Software auf vom Kunden gekauften Geräten nur unter dem Vorbehalt des Bestehens eines Wartungsvertrages für die gekauften Produkte erteilt ist. Mit Beendigung des Wartungsvertrages erlischt daher die Lizenz für die Diagnose- Software auf den vertragsgegenständlichen Produkten.

§ 3 Wartung

1. Die Wartung erfolgt aufgrund telefonischer oder schriftlicher Anforderung des Kunden.

2. Die Wartung soll beinhalten:

a. Maßnahmen, die dazu dienen, das Produkt in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (Instandsetzung); dem Kunden ist bekannt, dass zur Erbringung der Wartungsleistung ggf. reversible Modifikationen am Produkt erforderlich sind, die zu Vertragsbeginn vorgenommen werden und mit Ende des Vertrags rückgängig gemacht werden. Der Kunde erklärt schon jetzt sein Einverständnis zu den zukünftig erforderlichen Eingriffen in das Produkt und wird der Xerox GmbH bzw. dem Reseller insoweit Zutritt zum Gerät gewähren;

b. die von der Xerox GmbH bzw. dem Reseller vorgesehenen Maßnahmen, die dazu dienen, das Produkt in einem betriebsbereiten Zustand zu halten (Instandhaltung);

c. die notwendigen Justagen und der Austausch von Teilen, die nicht mehr funktionsfähig sind. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der Xerox GmbH über;

d. der Einbau von technischen Änderungen und Verbesserungen, die von der Xerox GmbH vorgesehen werden.

3. Die Wartungsleistungen schließen nicht ein:

a. Reparaturen, Ersatzteil-Lieferungen oder erhöhten Wartungsaufwand infolge unsachgemäßer Behandlung der Produkte oder infolge anderer, nicht von der Xerox GmbH bzw. dem Reseller zu vertretender Umstände, wie z. B. höhere Gewalt, Diebstahl, Blitzschlag, Feuer, Wasser sowie fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden oder Dritter;

b. Arbeiten an elektrischen Anlagen außerhalb des Produktes;

c. Umsetzungen des Produktes auf Wunsch des Kunden.

4. Alle in Zusammenhang mit den Probeläufen der Wartung sowie durch Umsetzung/Standortwechsel des Gerätes entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Wird der Reseller mit der Umsetzung des Gerätes beauftragt, erfolgt die Berechnung gemäß den jeweils gültigen Transportkosten-Pauschalen sowie zusätzlich für Techniker-Leistungen für Abbau und Installation gemäß des jeweils gültigen Preiskatalogs der Xerox GmbH bzw. dem Reseller gesondert berechnet.

5. Die Standardwartung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten der Xerox GmbH, montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 15.30 Uhr (außer an bundeseinheitlichen und lokalen Feiertagen).

6. Nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen, insbesondere die Diagnose und Behebung von Fehlern, kann die Xerox GmbH auch telefonisch, durch E-Mail, durch Fernzugriff auf die Produkte („Remote Access“) oder unter Nutzung des Internet erbringen. Die Entscheidung über Vor-Ort-Einsätze trifft die Xerox GmbH.

7. Der Kunde wird die Xerox GmbH bzw. den Reseller bei der Leistungserbringung im zumutbaren Rahmen unterstützen.

8. Der Kunde kann mit einer Ansagefrist von sechs (6) Kalenderwochen zusätzliche Wartungsbereitschaft vereinbaren, soweit diese für die betreffende Produktgruppe von der Xerox GmbH bzw. dem Reseller angeboten wird. Während der Zeiten zusätzlicher Wartungsbereitschaft führt die Xerox GmbH lediglich Instandsetzungen durch.

9. Bei Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden oder Dritte sowie bei Verwendung von ungeeignetem Verbrauchsmaterial durch den Kunden werden die hierdurch entstandenen Aufwendungen an Arbeit und Material gemäß des jeweils gültigen Preiskatalogs der Xerox GmbH bzw. dem Reseller gesondert berechnet.

Unsachgemäße Behandlung ist auch die Verwendung von Verbrauchsmaterial oder Papier, das nicht den von der Xerox GmbH vorgeschriebenen Produktspezifikationen entspricht.

§ 4 Software-Pflege

1. Die Pflege erfolgt aufgrund telefonischer oder schriftlicher Anforderung des Kunden oder - nach Wahl der Xerox GmbH - unaufgefordert.

2. Die Pflege bezieht sich auf die in dem Vertrag aufgeführten Produkte. Die Leistungsstufen sind:

a. Von Zeit zu Zeit die Übersendung von Pflege-Releases der Produkte. Diese haben den Zweck, in den Produkten entdeckte Fehler zu beseitigen („Pflege-Releases“). Nach diesem Vertrag nicht geschuldet ist die Lieferung von sog. Feature-Releases der Produkte, die neue Merkmale oder Funktionalitäten beinhalten.

b. Die routinemäßige Übersendung von schriftlichen Nachrichten, die (technische) Informationen zu den Produkten enthalten („Information“).

c. Telefonische Hilfe durch die Xerox GmbH während deren üblicher Geschäftszeiten (siehe § 3 Nr. 5). Diese Hilfe beinhaltet nach Möglichkeit die Mitteilung, Diagnose oder Beseitigung von Fehlern in den Produkten („Telefonhilfe“).

d. Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen einschließlich z.B. der Diagnose oder Beseitigung von Fehlern, der Übermittlung von Pflege- Releases und der Freischaltung von Lizenzen durch Fernzugriff auf die Produkte durch die Xerox GmbH („Remote Access“) oder unter Nutzung des Internet. - nach Wahl der Xerox GmbH - während deren üblicher Geschäftszeiten (siehe § 3 Nr. 5) Hilfe am für die Pflege vereinbarten Installationsort der Produkte, um vom Produkt gemeldete Fehler der Produkte auf dem für die Pflege vereinbarten Systemumfeld zu diagnostizieren und zu beheben („vor Ort-Hilfe“).

3. Leistungen der Xerox GmbH bzw. dem Reseller:

a. Erbringung der Pflege gegenüber den vertraglich festgelegten Ansprechpartnern des Kunden für den für die Pflege vereinbarten Installationsort und das für die Pflege vereinbarte Systemumfeld. Bei Mehrfachlizenzen und nur einem für die Pflege vereinbarten Installationsort wird der Kunde dort auf dem für die Pflege vereinbarten Systemumfeld jegliche Probleme der Produkte nachstellen.

b. Die Xerox GmbH installiert Pflege-Releases nur, soweit diese ausdrücklich als von ihr zu installieren bezeichnet sind. Zu den Leistungen der Xerox GmbH gehört nicht die erneute Installation, Aktualisierung oder Übertragung der vom Kunden genutzten Daten oder nicht von der Xerox GmbH gelieferter Software nach Installation eines Pflege-Releases.

c. Die Xerox GmbH wird alle zumutbaren Anstrengungen zur Fehlerbeseitigung oder -umgehung unternehmen. Der Kunde akzeptiert gleichwohl, dass nicht jeder Fehler korrigierbar ist.

4. Nicht geschuldete Leistungen der Xerox GmbH bzw. dem Reseller:

a. Von der Xerox GmbH nicht geschuldet ist die allgemeine Unterstützung des Kunden bei der Anwendung der Produkte, einschließlich der Kalibrierung von Raster-Image- Prozessoren (RIPs), soweit diese Unterstützung nicht aufgrund von Fehlern der Produkte erforderlich wird;

b. Die Beseitigung von Störungen, die aufgrund von Änderungen in der Netzwerkumgebung der Produkte beim Kunden auftreten;

c. Die Behebung von Fehlern, die vom Kunden oder von Dritten zu vertreten sind.

5. Will der Kunde Software-Pflege in Anspruch nehmen, ist er verpflichtet, für alle bei ihm eingesetzten Produkte und für die nach Ansicht der Xerox GmbH mit diesen Produkten im System zusammenhängenden anderen Xerox-Produkte Software-Pflegeverträge mit identischem Pflegeumfang abzuschließen.

6. Die Xerox GmbH bzw. der Reseller schließt grundsätzlich nur Software- Pflegeverträge über gekaufte bzw. lizenzierte Produkte im jeweils beim Vertragsschluss aktuellen Release ab und pflegt anschließend das beim Kunden jeweils in Gebrauch befindliche Release.

7. Die Leistungen der Xerox GmbH im Rahmen der Software- Pflege umfassen nicht die Lieferung von Geräten, die etwa für die Nutzung eines neuen Software-Release erforderlich sind. Sofern ein neues Software-Release die Nutzung eines beim Kunden nicht vorhandenen Gerätes erfordert, kann der Kunde verlangen, das alte Software-Release weiter verwenden zu können. Für auf dieser Entscheidung des Kunden beruhende Schäden haftet die Xerox GmbH bzw. der Reseller nicht.

§ 5 Verbrauchsmaterial

1. Der Kunde hat bei Abschluss des Vertrages sowie jederzeit während der Laufzeit des Vertrages mit einer Ansagefrist von einem (1) Monat zum Abrechnungsstichtag die Wahl zwischen dem Toner-Exklusiv- und dem Toner-Inklusiv-Preissystem.

a. Beim Toner-Inklusiv-Preissystem beinhaltet der Wartungspreis das für den Betrieb der Produkte erforderliche Verbrauchsmaterial (Toner, Entwickler, Xerographische Einheiten und Fixieröl), sofern nichts anderes vereinbart ist. Nicht beinhaltet ist vom Kunden vorzeitig, d.h. vor vollständigem Verbrauch oder Ablauf der Lebensdauer ersetztes Verbrauchsmaterial.

b. Geliefertes Verbrauchsmaterial bleibt vor, während und nach zum vertragsmäßigem Verbrauch im Eigentum der Xerox GmbH und ist an diese bzw. den Reseller auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Die Veräußerung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2. Die Entscheidung für das Toner-Exklusiv- oder das Toner- Inklusiv- Preissystem oder für einen Wechsel des Preissystems kann nur einheitlich für alle denselben Tonertyp benötigenden Produkte des Kunden getroffen werden. Für das gewählte Preissystem kommt der jeweils gültige Preiskatalog der Xerox GmbH bzw. des Reseller zur Anwendung. Soweit zuvor nach dem Inklusiv- Preissystem abgerechnet wurde, ist das noch vorhandene Verbrauchsmaterial nach Wahl des Kunden zu bezahlen oder zurückzugeben.

3. Der Kunde verpflichtet sich, die Xerox GmbH bzw. den Reseller zum Datum der Vertragsbeendigung über den Bestand von unverbrauchtem Verbrauchsmaterial zu informieren und das unverbrauchte Material zur Abholung durch die Xerox GmbH oder den Reseller bzw. deren Erfüllungsgehilfen bereitzustellen.

4. Kommt der Kunde einer entsprechende schriftlichen Aufforderung der Xerox GmbH bzw. des Resellers nicht innerhalb eines (1) Kalendermonates ab Zugang der Aufforderung nach, ist die Xerox GmbH bzw. der Reseller berechtigt anhand der bislang bekannten bzw. geschätzten Verbräuche, Lieferungen und Zählerstände den Bestand von Verbrauchsmaterial beim Kunden zu schätzen und dem Kunden in Rechnung zu stellen. Grundlage der Berechnung sind die geschätzten Mengen und die jeweils aktuelle Preisliste der Xerox GmbH bzw. des Resellers für Verbrauchsmaterialien. Der sich aus der Abrechnung ergebende Betrag ist innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum an die Xerox GmbH bzw. den Reseller zu zahlen.

§ 6 Rechnungsstellung, Zählerstandsmeldung

1. Für jedes Produkt wird monatlich im Voraus die Wartungspauschale bzw. Mindestberechnung in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Quartal der Installation (siehe § 2) erfolgt diese Berechnung gegebenenfalls anteilig nach Kalendertagen.

2. Die mit einer Wartungspauschale bzw. Mindestberechnung nicht abgegoltenen Seiten werden auf Basis von Zählerstandsmeldungen quartalsweise nachschüssig berechnet.

3. Sofern das Produkt die Anwendung automatischer Zählerstandserfassung unterstützt, stellt der Kunde sicher, dass die Vorrichtung zur automatischen Zählerstandserfassung in seinen Räumlichkeiten installiert und jederzeit betriebsbereit ist. Als Vorrichtung zur automatischen Zählerstandserfassung gilt MeterAssistant™ und Xerox Device Agent (XDA) sowie deren Nachfolgelösungen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, ist der Reseller berechtigt, dem Kunden Bearbeitungsgebühren zu berechnen.

4. Wenn das Produkt die Anwendung automatischer Zählerstandserfassung nicht unterstützt oder wenn die automatische Zählerstandserfassung gestört ist, wird der Kunde die Zählerstände dem Reseller auf Basis einer von Reseller bereitgestellten Vorlage (z.B. Zählerstandskarte) mitteilen. Eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 6 Nr. 3 wird in diesem Fall nicht berechnet. Der Kunde hat die Zählerstände bis zum zweiten (2.) Werktag des folgenden Abrechnungsquartals zu ermitteln und an den Reseller zu übermitteln.

5. Der Kunde ist verpflichtet, dem zuständigen Xerox- bzw. Reseller- Mitarbeiter oder einem beauftragten Dritten Gelegenheit zu geben, die Zählerstände vor Ort am Produkt zu prüfen und abzulesen.

6. Ist dem Reseller bis zum Ablauf des unter § 6 Nr. 4 definierten Stichtages keine Zählerstandsmeldung zugegangen und hat der Reseller keine anderweitige zumutbare Möglichkeit, die Zählerstände festzustellen, ist er berechtigt, der Berechnung für das abgelaufene Quartal ein geschätztes Volumen zugrunde zu legen. Als Grundlage für die Schätzung dienen bei Technikereinsätzen gewonnene Informationen und Tonerbestelldaten. Im Falle der Schätzung ist der Reseller berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist, vorbehalten. Weitere gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

7. Weist der Kunde innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Monaten nach Zugang der entsprechenden Abrechnung des geschätzten Verbrauchswertes dem Reseller einen geringeren tatsächlichen Zählerstand nach, wird die Differenz zwischen geschätztem Verbrauchswert und dem tatsächlichen Zählerstand mit der auf die Zählerstandsmeldung folgenden Mehrkopien-Abrechnung verrechnet bzw. gutgeschrieben.

8. Der Kunde ist verpflichtet, zum Datum der Vertragsbeendigung die Endzählerstände der Produkte anhand eines Maschinenausdrucks („Konfigurationsblatt“) per E-Mail an office@xtrameter zu senden.

9. Die vereinbarten Seitenzahlen beziehen sich auf einen (1) Monat und können nur innerhalb eines Abrechnungszeitraums kumuliert werden.

10. Die Berechnung der Wartungspauschale wie auch die Berechnung der erstellten Seiten gemäß vereinbartem Preisplan beginnt mit Inkrafttreten des Vertrages.

§ 7 Zahlungen, Fälligkeit, Verzug

1. Die Rechnungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

2. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so kann der Reseller unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Schadens Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat verlangen, mindestens jedoch in gesetzlicher Höhe. Der Reseller kann für eine Mahnung €5,-, eine weitere Zahlungsaufforderung € 5,- berechnen. Im Falle einer mangels Deckung nicht eingelösten Lastschrift oder eines Scheckprotestes ist der Reseller berechtigt die entstandenen Kosten und eine Bearbeitungsgebühr von € 15,- zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist, vorbehalten. Weitere gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

3. Für die Dauer eines Zahlungsrückstandes kann der Reseller die Wartungsleistungen zurückhalten.

4. Gegen Ansprüche des Reseller kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dieser Vereinbarung zu.

5. Der Reseller ist berechtigt, für auf Wunsch des Kunden erbrachte Leistungen, die nicht nach diesem Vertrag geschuldet sind oder

außerhalb der in diesem Vertrag vorgesehenen Arbeitszeiten erbracht werden, zu den jeweils aktuellen Kostensätzen der Xerox GmbH dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 8. Preisanpassung

1. Zwischen dem Kunden und dem Reseller besteht Einigkeit darüber, dass sich die vereinbarte Wartungspauschale sowie die Vergütung für zusätzliche Seiten, die mit der Wartungspauschale nicht abgegolten sind, am Beginn des zweiten (2.) Vertragsjahres und sodann folgend am Beginn jedes weiteren Vertragsjahres um jeweils 5% erhöhen.

2. Die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarte Wartungspauschale sowie die Vergütung für zusätzliche Seiten werden daher bei Beginn des zweiten (2.) Vertragsjahres um 5%, bei Beginn des dritten (3.) Vertragsjahres um weitere 5%, bei Beginn des vierten (4.) Vertragsjahres ebenfalls um 5% und sodann bei Beginn jedes weiteren Vertragsjahres wiederum um 5% erhöht.

3. Sollte der Reseller zu Beginn eines Vertragsjahres auf die Geltendmachung der 5%-igen Preiserhöhung ganz oder teilweise verzichten, geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und begründet keinen Anspruch des Kunden auf niedrigere Preisanpassungen zu Beginn der folgenden Vertragsjahre.

§ 9 Kostenpflichtige Überholung

1. Sofern der Kunde den Wartungsvertrag nicht gleichzeitig mit dem Kaufvertrag abschließt, kann der Reseller den Vertragsabschluss von einer kostenpflichtigen Überholung des Produktes abhängig machen.

2. Das Entgelt für die Überholung ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preiskatalog der Xerox GmbH.

§ 10 Installation

1. Der Kunde verpflichtet sich, die in den Installationsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, wie insbesondere die Arbeits- und Sicherheitsabstände, auf eigene Kosten zu schaffen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

2. Werden die angegebenen Voraussetzungen nicht geschaffen oder eingehalten, ist der Reseller berechtigt, die Durchführung der Wartungsleistungen abzulehnen oder eine Erschwerniszulage zu verlangen.

§ 11 Sonstige Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich,

a. die Produkte gemäß den Bedienungsvorschriften sorgfältig zu behandeln, nur im Rahmen des von der Xerox GmbH bzw. des Resellers festgelegten Leistungsspektrums zu verwenden und verantwortliche, für diese Tätigkeit qualifizierte Bedienungskräfte zu benennen; qualifiziert im Sinne dieser Klausel sind Bedienungskräfte, die ein von der Xerox GmbH oder einem ihrer autorisierten Partner durchgeführtes oder empfohlenes Training für die vertragsgegenständlichen Produkte absolviert haben;

b. Umsetzungen der Produkte nur durch die Xerox GmbH bzw. den Reseller vornehmen zu lassen und hierfür die Transportkostenpauschale sowie zusätzlich die Technikerleistung für Abbau und Installation gemäß den jeweils gültigen Preiskatalogs der Xerox GmbH zu zahlen;

c. sämtliche Instandsetzungs- und Instandhaltungs-Arbeiten an den Produkten ausschließlich durch die Xerox GmbH oder durch von der Xerox GmbH autorisierte Dienstleister vornehmen zu lassen;

d. die Software-Produkte nur auf von der Xerox GmbH bzw. dem Reseller freigegebenen Geräten zu nutzen und der Xerox GmbH bzw. dem Reseller zu erlauben, mit einer angemessenen Ansagefrist im Zuge eines neuen Software-Release diese Freigabe zu ändern;

e. auf den von ihm genutzten Produkten keine andere als die von der Xerox GmbH bzw. dem Reseller gelieferte oder autorisierte Software in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu installieren und die Produkte nur für die im Vertrag genannten Zwecke zu nutzen;

f. in angemessenen kurzen Zeitabständen Sicherungskopien in eigener Zuständigkeit zu erstellen;

g. der Xerox GmbH bzw. dem Reseller zur Fehlerbeseitigung alle notwendigen Informationen und Zugriffe kostenfrei zur Verfügung zu stellen, insbesondere auftretende Fehler lückenlos zu dokumentieren, und alle Fehlerbeseitigungen und Pflege-Releases unverzüglich zu installieren, soweit nicht im Einzelfall als von der Xerox GmbH bzw. dem Reseller zu installieren ausdrücklich bezeichnet.

2. Verstößt der Kunde gegen die Pflichten aus § 11 Nr. 1 und muss die Xerox GmbH bzw. der Reseller deshalb zusätzlichen Aufwand bei der Wartung oder Pflege betreiben oder stellt sich heraus, dass ein behaupteter Fehler nicht besteht bzw. bereits behoben ist, kann die Xerox GmbH bzw. der Reseller ihren Aufwand separat in Rechnung stellen.

3. Dem Kunden ist bekannt, dass bei dem Remote Access der Xerox GmbH grundsätzliche, mit den bestehenden technischen Möglichkeiten nicht gänzlich auszuschließende Einwirkungsmöglichkeiten Außenstehender bestehen. Die Xerox GmbH wird die ihr zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung solcher Einwirkungen ergreifen. Für trotz solcher Maßnahmen in diesem Zusammenhang entstehende Schäden ist die Xerox GmbH bzw. der Reseller nicht verantwortlich. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, die ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen Einwirkungsmöglichkeiten Außenstehender und zur Reduktion möglicher Schäden in einem solchen Fall zu ergreifen.

§ 12 Haftung des Resellers

1. Der Reseller haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen unbeschränkt. Die Haftung des Resellers für Schäden in Folge einfacher Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), also von solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Ersatz von reinen Vermögensschäden, z.B. von Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, wird im Falle leichter Fahrlässigkeit durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen der Höhe der Wartungspauschale und der Schadenshöhe begrenzt.

3. Die Haftung des Resellers für Schäden in Folge einfacher Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) und nicht bei von dem Reseller abgegebenen Garantien oder arglistigem Verhalten.

§ 13 Außerordentliche Kündigung, Folgen der Vertragsbeendigung

1. Der Reseller kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

a. der ganze oder teilweise Verzug mit zwei (2) Wartungspauschalen oder einer anderen Zahlung aufgrund dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten;

b. wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder abgelehnt wird oder die Abgabe oder Beantragung der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen des Kunden;

c. der Kunde eine für die Durchführung dieses Vertrages andere wesentliche Vertragspflicht verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht beendet.

Die gesetzlichen Rechte der Parteien, sich aus wichtigem Grund vom Vertrag zu lösen, bleiben unberührt.

2. Nach fristloser Kündigung gemäß § 13 Nr. 1 steht dem Reseller ein sofort fälliger Schadenersatz in Höhe der für den Rest der Vertragsdauer anfallenden Wartungspauschalen bzw. Mindestberechnungen zu.

3. Dieser Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung des Resellervertrages zwischen Xerox und dem Reseller.

4. Endet dieser Vertrag gemäß Klausel 13.3 wegen Beendigung des Resellervertrages zwischen Xerox und dem Reseller, ist der Reseller berechtigt, den Vertrag an die Xerox zu übertragen. Der Kunde erklärt sich damit bereits jetzt einverstanden.

§ 14 Datenschutz

Die vom Kunden im Rahmen dieses Vertrags und der Nutzung und Wartung der vertragsgegenständlichen Systeme zur Verfügung gestellten system- und personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt der Reseller ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, um die Produkt- und Servicewünsche des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu erfüllen. Hierzu übermittelt der Reseller die Daten ggfs. auch an beauftragte Unternehmen und autorisierte Xerox-Vertragspartner, z.B. den für Sie zuständigen Service-Vertragspartner. Zudem nutzt der Reseller diese Daten auch für Kreditentscheidungen, Verbrechensbekämpfung, Verwaltung, Compliance und statistische Analysen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Der Kunde hält sich an sein Vertragsangebot für die Dauer von einem (1) Monat ab seiner Unterschriftsleistung gebunden.
2. 1. Der Vertrag wird erst mit Unterzeichnung durch den Reseller verbindlich.
2. 2. Dieser Vertrag enthält sämtliche Absprachen der Parteien betreffend der Wartung des Produktes durch den Reseller. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf oder eine Durchbrechung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Macht der Reseller von Rechten aus diesem Vertrag im Einzelfall oder wiederholt keinen Gebrauch, so bedeutet dies keinen Verzicht für die Zukunft.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Klausel nicht lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG-11. April 1980).
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.